

# Sprayererei



# wie weiter?

Eine Broschüre der:

## Inhaltsverzeichnis:

- I. Einleitung/Präventionsmassnahmen
- II. Statistik
- III. Rechtliche Grundlagen
  - III.1.) Strafrecht
  - III.2.) Zivilrecht
- IV. Erste Schritte bei festgestellten Sprayereien
- V. Einleitung eines Strafverfahrens
  - V.1.) Frist
  - V.2.) Ort
  - V.3.) Folgen
- VI. Verzicht auf Strafverfahren
- VII. Beseitigung der Sprayereien



**Mit dieser kleinen handlichen Broschüre möchten wir Ihnen aufzeigen, welche Möglichkeiten Sie als Geschädigte haben und an welche Fachpersonen und Amtsstellen Sie sich wenden können.**

## I. Einleitung/Präventionsmassnahmen

Insbesondere im Zeitraum Frühling bis Ende November werden Häuser und öffentliche Einrichtungen verschmiert oder versprayt, oftmals an exponierter Lage, damit so genannte „Graffitis“ möglichst grosse Beachtung finden. Unter Graffitis versteht man von privater Hand angebrachte Bilder oder Schriftzüge auf Oberflächen des öffentlichen Raums. Die Beseitigung von Graffitis (nachstehend auch als „Sprayereien“ bezeichnet) erfordert oft grossen Aufwand.

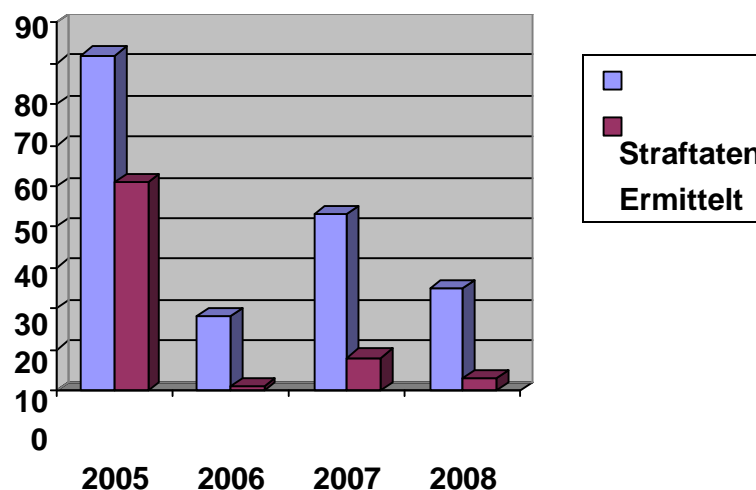
In Grenchen existiert an der Dammstrasse beim Bahnhof Nord ein Bereich, in welchem das Sprayen erlaubt ist; die Graffitis werden aber leider meistens an Orten angebracht, wo dies nicht gestattet ist.

Präventiv empfiehlt die Polizei Stadt Grenchen folgende Massnahmen um Sprayereien möglichst zu vermeiden:

- Sprayer sind lichtscheu; eine so genannte Schockbeleuchtung (Bewegungsmelder) kann Wunder wirken
- Ein spezieller Anstrich exponierter Wände kann sich lohnen
- Sprayereien und Verunreinigungen nach polizeilicher Auswertung sofort entfernen. Andere Sprayer übersprayen gerne schon vorhandene Graffitis oder versuchen, neue zu sprayen.

## II. Statistik

Hier eine kleine Statistik der Sprayerei-Delikte der letzten vier Jahre:



### III. Rechtliche Grundlagen

#### III.1.) Strafrecht

- *Sachbeschädigung (Art. 144 Strafgesetzbuch/StGB):*

Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Dieser Artikel kommt zur Anwendung, wenn die Beseitigung der Graffiti grösseren Aufwand verursacht (z.B. durch ein spezialisiertes Reinigungsinstitut). Wenn ein grosser Schaden eingetreten ist (Grössenordnung ab Fr. 10'000.--), wird unabhängig vom Willen des Geschädigten ein Strafverfahren eingeleitet. War die Absicht des Täters auf einen Schaden von weniger als Fr. 300.-- gerichtet, wird er bloss mit Busse bestraft.

Sachbeschädigung kann auch vorliegen, wenn bereits versprayed Gegenstände übersprayed werden.

- *Verunreinigung von fremdem Eigentum (§ 8 EG StGB):*

Kann die besprayed Wand mit einfachen Mitteln z.B. einfachen Putzutensilien gereinigt werden, ist allenfalls eine Strafnorm des kantonalen Rechts verletzt. Der Täter wird in der Regel milder bestraft als bei Sachbeschädigung.

§ 8 Gesetz über das kantonale Strafrecht und die Einführung des StGB lautet:

1 Wer aus Bosheit oder Mutwillen öffentliche Denkmäler, öffentliche Gebäude und anderes öffentliches Eigentum oder fremdes Privateigentum verunreinigt, wird, sofern nicht Sachbeschädigung vorliegt, mit Haft oder Busse bestraft.

2 Die Verunreinigung von fremdem Privateigentum wird nur auf Antrag verfolgt.

- *weitere Straftatbestände:*

Unter Umständen können noch weitere Straftatbestände erfüllt sein, so z.B. Hausfriedensbruch.

#### III.2.) Zivilrecht

## *- Unerlaubte Handlung nach Art. 41 Abs. 1 OR*

Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.

Das Besprayen von fremdem Eigentum ohne Einwilligung stellt eine unerlaubte Handlung dar, die zu Schadenersatz verpflichtet. Dieser zivilrechtliche Schadenersatz kann unter Umständen auch im Strafverfahren geltend gemacht werden (siehe unten V.3.).

## **IV. Erste Schritte bei festgestellten Sprayereien**

1. Sobald Sie eine Sprayerei entdeckt haben, informieren Sie umgehend die Polizei Stadt Grenchen (Tel. 032 654 75 75) oder eine andere Strafverfolgungsbehörde (siehe Ziffer V.2.). Die Polizei wird das Ausmass der gesprayten Graffitis feststellen. Für die Weiterverarbeitung ist wichtig, dass Sie uns die ungefähre Tatzeit sagen können. Die Polizei Stadt Grenchen erteilt Ihnen gerne weitere Auskünfte.
2. Danach wird durch die Polizei bei bekannter / unbekannter Täterschaft bei gegebenen Voraussetzungen eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Solothurn bzw. der Jugendanwaltschaft eingereicht, sofern es überhaupt zu einem Strafverfahren kommt (siehe dazu nachstehend V. und VI.)

## **V. Einleitung eines Strafverfahrens**

### V.1.) Frist

Strafantragsberechtigte haben nach Kenntnis von Tat und Täter drei Monate Zeit, Strafantrag zu stellen und dadurch zu bestimmen, ob überhaupt ein Strafverfahren gegen den mutmasslichen Täter eingeleitet werden soll. Der Antrag kann zurückgezogen werden.

Antragsberechtigt sind alle Personen, welche durch die Tat verletzt worden sind. Bei Sachbeschädigung steht das Recht, Strafantrag zu stellen, neben dem Eigentümer jedem Berechtigten zu, der die Sache nicht mehr gebrauchen kann. Neben dem Eigentümer ist bei Sachbeschädigung somit auch der Mieter einer Sache die beschädigt wurde antragsberechtigt. Unterzeichnet werden muss der Strafantrag vom Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten.

Weitere Angaben zum Strafantrag sind im Internet abrufbar unter:

[http://www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/bgasl/pdf/formular\\_neu\\_strafantrag\\_sol\\_lebern.pdf](http://www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/bgasl/pdf/formular_neu_strafantrag_sol_lebern.pdf)

Fälle von qualifizierter Sachbeschädigung (Schaden also z.B. in der Grössenordnung von über Fr. 10'000.--) werden von Amtes wegen verfolgt und es kann jedermann (bis zur Verjährung) Strafanzeige erstatten.

## V.2.) Ort

Am einfachsten übermitteln Sie der Polizei Stadt Grenchen den Strafantrag bzw. die Strafanzeige. Sie können wahlweise auch bei einer anderen Polizeibehörde oder der Staatsanwaltschaft (erwachsene Täter), bzw. der Jugendanwaltschaft (Täter bis 18 Jahre) die Tat melden.

### **- Kontaktstelle Polizei Stadt Grenchen**

Polizei Stadt Grenchen  
Simplonstrasse 6  
2540 Grenchen  
Tel. 032/ 654 75 75  
[stapo@grenchen.ch](mailto:stapo@grenchen.ch)

### **Kontaktstelle Polizei Kanton Solothurn**

Polizei Kanton Solothurn  
Bezirksposten Grenchen  
Solothurnstrasse 65  
2540 Grenchen  
Tel. 032/ 654 39 69

## V.3.) Folgen

### **Geltendmachung des Schadens im Strafverfahren (zivilrechtliche Forderung / Parteirechtsformular)**

Ist Strafantrag gestellt worden und wurde die Täterschaft ermittelt, erhalten Sie ein Parteirechtsformular. Damit können Sie Ihre Schadenersatzforderung geltend machen. Sie können zudem einen Schadenszins von 5 % geltend machen. Rechnungen und allfällige weitere Belege sind beizulegen.

Das Parteirechtsformular erklären wir Ihnen vor Ort oder auf dem Posten der Polizei Stadt Grenchen gerne.

Zivilforderungen können allerdings im *Jugendstrafverfahren* nur im Rahmen eines Vergleichs oder bei einer freiwilligen Anerkennung durch den Täter zugesprochen werden.

Nähere Angaben zum Vorgehen als Geschädigte im Jugendstrafverfahren (Merkblatt) sind abrufbar unter:

[http://www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/bgjaw/pdf/merkblatt\\_geschaedigte.pdf](http://www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/bgjaw/pdf/merkblatt_geschaedigte.pdf)

Auch im Strafverfügungsverfahren gegen *Erwachsene* (siehe dazu nachstehend) werden vom Täter anerkannte Zivilansprüche nur vorgemerkt. Kommt es zu einer Verurteilung, ist auch ohne Anerkennung der Forderung die Geltendmachung in einem allfälligen zivilrechtlichen Verfahren (wo es um die Bezahlung der Rechnung

geht) vereinfacht, da schon durch die Staatsanwaltschaft Sprayer und Sprayerei festgestellt worden sind.

## **Ablauf des Strafverfahrens - allfällige Sanktionierung des bzw. der Sprayer(s)**

Ist der mutmassliche Täter zwischen 10 und 18 Jahren alt, so untersteht er dem Jugendstrafrecht, mit welchem in erster Linie die Besserung des Jugendlichen angestrebt wird. Die Jugendlichen werden weniger streng sanktioniert als Erwachsene. Täter ab 18 Jahren unterstehen dem strengeren Erwachsenenstrafrecht.

Im Jugendstrafverfahren müssen die Jugendlichen bei schwereren Delikten zusammen mit den Eltern zur Einvernahme vor der kantonalen Jugendanwaltschaft erscheinen. Erfolgt keine Einvernahme vor der Jugendanwaltschaft, wird das Verfahren schriftlich mittels Strafverfügung (siehe dazu nachstehend) abgeschlossen.

Täter ab 18 Jahren werden in der Regel durch eine Strafverfügung der kantonalen Staatsanwaltschaft bestraft. Die Strafverfügung ist eine Urteilsofferte. Verzichtet die beschuldigte Person auf eine Einsprache, wird die Strafverfügung rechtskräftig und damit zu einem vollstreckbaren Strafurteil. Erhebt die beschuldigte Person Einsprache gegen die Strafverfügung, so erfolgt eine gerichtliche Beurteilung.

Kommt es zu einem Gerichtsverfahren gegen Erwachsene, werden Sie, sofern Sie dies im Parteirechtsformular gewünscht haben, zur Verhandlung eingeladen. Der Richter kann den Täter zur Bezahlung von Schadenersatz verurteilen, auch wenn dieser die Forderung nicht anerkennt. Mit einem solchen richterlichen Urteil kann in einem Betreibungsverfahren ein allfälliger Rechtsvorschlag auf einfache Weise aufgehoben werden.

## **VI. Verzicht auf Strafverfahren**

Bei den sog. „Antragsdelikten“ findet bei Verzicht oder Rückzug des Strafantrages kein Strafverfahren statt, bzw. wird dieses abgebrochen. Der Schadenersatz ist vom mutmasslichen Täter unabhängig von einem Strafverfahren unter den in Ziff. III.2.) erwähnten Voraussetzungen zivilrechtlich geschuldet. Er ist allenfalls in einem Zivilprozess geltend zu machen, wenn die Forderung nicht freiwillig bezahlt wird. In diesem Verfahren sind dann die in Ziff. III.2.) erwähnten Voraussetzungen der unerlaubten Handlung nachzuweisen.

## **VII. Beseitigung der Sprayereien**

In der Stadt Grenchen gibt es mehrere Malergeschäfte, welche Sprayereien beseitigen. Die Adressen finden Sie im Twixtel, dem Telefonbuch oder den einschlägigen Internet-Telefonverzeichnissen.

Die Kosten für die Beseitigung sind unterschiedlich. In der Regel beträgt der Quadratmeterpreis, je nach Untergrund zwischen Fr. 200.-- und Fr. 250.--.

**Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:**

**Polizei Stadt Grenchen  
Simplonstrasse 6  
2540 Grenchen  
Tel. 032/ 654 75 75 [stapo@grenchen.ch](mailto:stapo@grenchen.ch)**